

# Turnverein Bargau 1902 e.V.

## FINANZORDNUNG

Stand: 06.11.2018

(Beschlissen durch den Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 06.11.2018)

### Vorbemerkung

Die in dieser Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Die weibliche und männliche Form sind in dieser Ordnung einander gleichgestellt Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit kann auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet werden.

### § 1 Festlegung zur Vergütungs- und Spendenbescheinigungspraxis

#### 1) Ehrenamtliche Tätigkeit (gemäß § 3 Nr. 26a EStG)

- *Insgesamt bis max. 720€ p.a.*
- *Abrechnung bis spätestens zum 10. Dezember eines Jahres*
  
- a) Vorstände, Abteilungsleiter, Stellv. Abteilungsleiter und Ausschussmitglieder:  
Pauschal € 720 p.a.
  
- b) Aufwandspauschale Schieds- und Kampfrichter: Pauschal € 300 p.a. zzgl. € 10 pro Spiel-/Wettkampfeinsatz
  - *Einzelnachweis für Spiel-/Wettkampfeinsatz erforderlich*
  
- c) Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für satzungsmäßige Zwecke (Sport, Kunst und Kultur): Aufwand an Jahresstunden x € 10 sowie Auslagen, z.B. Fahrtkosten (gefahrne km x € 0,30)
  - *Einzelnachweis erforderlich*

#### 2) Sportler (gemäß § 670 BGB)

- a) Fahrtkosten (gefahrne km x € 0,30) für Training; Heim- und Auswärtsspiele
  - *Keinerlei weitere pauschale Vergütung (z.B. Punkteprämien) möglich*
  - *Einzelnachweis erforderlich*
  - *Abrechnung bis spätestens zum 10. Dezember eines Jahres*

# Turnverein Bargau 1902 e.V. – FINANZORDNUNG

## 3) Trainer und Übungsleiter (gemäß § 3 Nr. 26 EStG)

- a) Aufwand an Jahresstunden x € 10 sowie Auslagen, z.B. Fahrtkosten ins Training sowie Heim- und Auswärtsspielen/-wettkämpfen (gefahrne km x € 0,30)
- insgesamt max. € 2.400 p.a.
  - Einzelnachweis erforderlich
  - Abrechnung quartalsweise jeweils bis spätestens zum 10.04./10.07./10.10./10. 12. eines Jahres

### Erläuterungen / Für Ziffer 1) bis 3) gilt:

- Fahrtkosten zu auswärtigen Tätigkeiten können zusätzlich geltend gemacht werden (gefahrne km x € 0,30). Auswärtige Tätigkeiten sind beispielsweise:
  - beim Sportler: Fahrten zu Auswärtsspielen, Trainingslager
  - beim Trainer/ÜL: Fahrten zu Auswärtsspielen/-wettkämpfen, Lehrgängen, Spiel- oder Spielerbeobachtungen
  - bei sonstigen Mitarbeitern: Besorgungsfahrten im Auftrag des Vereins.
- Beantragende Personen müssen Vereinsmitglieder sein.
- Beantragende Personen bestätigen, dass sie die Ehrenamts-, bzw. Übungsleiterpauschale nur beim TV Bargau in Anspruch nehmen.
- Voraussetzung für alle vorgenannten Vergütungen ist die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins. Bei Gefährdung der Leistungsfähigkeit ist der Vorstand ermächtigt Einschränkungen zur Vergütung vorzunehmen. Einschränkungen gelten aber erst ab Ankündigung.